

Geschäftsordnung

des Vereins LEADER Heckengäu e.V.

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zur „Satzung des Vereins LEADER Heckengäu e.V.“ die Arbeitsweise und Entscheidungsfindung des Vorstandes sowie die Aufgaben der Geschäftsstelle fest.

ERSTER ABSCHNITT

VORSTAND

I. Vorstand

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe i der Satzung entscheidet der Vorstand über Anträge für förderfähige Projekte. Vertreter der WiSo-Partner bilden die Mehrheit. Der Frauenanteil im Vorstand liegt bei mind. 33,33 %.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann der Vorstand jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.
- (4) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dieser sein Stimmrecht auf seinen Stellvertreter oder eine von ihm ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner) übertragen. Die Übertragung weiterer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.
- (5) Im Ausnahmefall und auf vorherigen Antrag bei der Geschäftsstelle ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem Vorsitzenden bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Eine Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte darf nicht getroffen werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden zu Vertretern öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften gehören. Mindestens 50% der Anwesenden müssen der Gruppe der WiSo-Partner zuzurechnen sein. Es zählen die an der Abstimmung (Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligten Stimmberechtigten. Bei Entscheidungen über Projektanträge kommen die im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) erarbeiteten Kriterien für die Projektauswahl zur Anwendung.

- (7) In besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzende ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

II. Vermeidung von Interessenkonflikten

- (1) Vorstandsmitglieder sind von den Beratungen und Entscheidungen über Anträge für förderfähige Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt sind. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, dies dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
- (3) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse oder/und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen eine LEADER Aktionsgruppe (LAG) selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass der Vorstand nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenskonflikt dar.
- (4) Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Vorstand über das Projekt teilnehmen.
- (5) Ist eine von einem Vorstandsmitglied vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Vorstand zu versagen.
- (6) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Entscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Entscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

III. Auswahlkriterien

- (1) Die Geschäftsstelle trägt dafür Sorge, dass dem Vorstand nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg sind.
- (2) LAG-eigene Projekten werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und des Projektbewertungsbogens beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REK beitragen. Begründung ist erforderlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über jeden Projektantrag auf Grundlage der von ihm selbst, auf Grundlage des REK, beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (s. Anlage zur Geschäftsordnung).
- (4) Jedes förderfähige Projekt muss dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Projekt alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- (5) Die Förderwürdigkeit eines Projektes ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 40 Punkten (Mindestpunktzahl) erreicht wird.
- (6) Die Geschäftsstelle bzw. ein Bewertungsausschuss kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

IV. Auswahlentscheidung

- (1) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Projekt führen zu einem Ranking der Projekte. Die Projekte werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.
- (2) Für Projekte, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.
- (3) Die Projekte, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.
- (4) Projekte, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.
- (5) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informieren die jeweils zuständigen Stellen (Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. L-Bank) die Geschäftsstelle über die Änderungen.

In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses des Vorstandes:

- bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts,
- bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung,
- bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze.

Diese Projekte müssen jedoch nicht erneut einem Ranking unterzogen werden.

- (6) Die vom Vorstand ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (7) Nach Abschluss der Beschlussfassung informiert die Geschäftsstelle die Antragsteller, deren Projekte zur Beratung in der Auswahlitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Projekte, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Projekte, erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet und auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hingewiesen wird. Hierfür ist folgender Textbaustein zu verwenden:

„Sollten Sie allerdings mit der Entscheidung der Aktionsgruppe nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei, die Bewilligung Ihres abgelehnten Projektes dennoch unmittelbar (spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang) bei der zuständigen Bewilligungsstelle, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 32, Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe, zu beantragen. Die Bewilligungsstelle wird dann über Ihren Antrag mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid entscheiden.“

- (8) Alle Entscheidungen des Vorstandes, die Projektbewertung, das Ranking der Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Sitzungsleiter unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektaufwurf etc.) sowie auch die Nachbereitung betreffen (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über ausgewählte Projekte,) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise von der Geschäftsstelle zu dokumentieren. Dafür sind - soweit verfügbar - einheitliche Formulare der LEADER-Koordinierungsstelle zu verwenden, andernfalls von der Geschäftsstelle geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.
- (9) Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicherzustellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestschwelle, die Besetzung des Vorstandes sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

V. Aufruf und fristgemäße Einladung

(1) Mindestens 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes einen Projektaufruf. Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:

- Datum des Aufrufes.
- Stichtag für die Einreichung der Anträge.
- Voraussichtlicher Auswahltermin.
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf.
- Themenbereiche (z.B. gesamtes REK oder einzelne Ziele/Maßnahmen bzw. Handlungsfelder), für welche Anträge eingereicht werden können.
- Höhe des EU-Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht.
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien.
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.

(2) Jede Vorstandssitzung ist mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuberufen.

Vorstandssitzungen, in denen über Anträge für förderfähige Projekte entschieden wird, sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einzuberufen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

(3) .

ZWEITER ABSCHNITT GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

VI. Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand überträgt die laufende Geschäftsführung an den Geschäftsführenden Vorstand.

Insbesondere sind dies:

- Leitung der Lokalen Aktionsgruppe
- Vertretung der Lokalen Aktionsgruppe nach außen
- Unterstützung von LEADER-Anliegen und –Projekten in der Region
- Anbahnung bzw. Unterstützung der überregionalen und transnationalen Kontakte und Projekte
- Dienst- und Fachaufsicht über den Geschäftsführer

(2) Für seine Aufgaben kann er sich der Geschäftsstelle des Vereins bedienen.

DRITTER ABSCHNITT

GESCHÄFTSSTELLE

VII. Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle besteht aus einem Geschäftsführer und weiteren Mitarbeitern.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand bei seinen sich aus § 6 der Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben.

Insbesondere sind dies:

- Aufbau und Betrieb der Geschäftsstelle
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
- Buchführung des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen
- Einbeziehung der Akteure und regionalen Bevölkerung bei der Planung und der Umsetzung von Projekten, Maßnahmen und Initiativen.

Dies gilt insbesondere für Aufgaben der täglichen Umsetzung und Vernetzung, Information und Motivation.

VIII. Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet. Diesem obliegt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

IX. Mitwirkung bei der Willensbildung

Die Geschäftsführung ist am Prozess der Willensbildung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beteiligen. Sie ist vor der Entscheidungsfindung formlos anzuhören.

X. Zuständigkeit für den Abschluss von Rechtsgeschäften

Zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften ist

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| bis zu einer Höhe von 1.500,00 € | der Geschäftsführer, |
| bis zu einer Höhe von 3.000,00 € | der Vorsitzende, |
| ab einer Höhe von mehr als 3.000,00 € | der Geschäftsführende Vorstand. |

VIERTER ABSCHNITT
SCHLUSSERKLÄRUNG

XI. Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf des Beschlusses des Vorstands.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Geschäftsordnung tritt am 29. Oktober 2015 in Kraft.